

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lohwiesen“

im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 15.10.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohwiesen“ und die Aufstellung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO (Landesbauordnung) zum Bebauungsplan beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V. mit 13a und § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat hat des Weiteren beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 15.10.2019 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines weiteren Wohngebiets geschaffen werden.

In der Gemeinde Weil im Schönbuch besteht nach wie vor großer Bedarf an Wohnbauland. Mit dem Bebauungsplan „Pfadäcker“ in Neuweiler, der sich derzeit in der Aufstellung befindet, kann lediglich ein Teil dieses Bedarfs gedeckt werden. Außerdem sieht die Planung in diesem Gebiet teils Doppelhäuser vor und spricht damit eine bestimmte Klientel an.

Im Nordosten von Weil im Schönbuch, zwischen Lauhwiesenstraße und Herdweg besteht die Möglichkeit, ein weiteres bedarfsgerechtes Wohngebiet zu entwickeln. Durch das Bebauungsplanverfahren ist gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei möchte die Gemeinde die Möglichkeit des § 13b BauGB, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen, nutzen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan werden mit Begründung einschließlich des Berichts zur Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung von

Montag, den 18.11.2019 bis einschließlich Freitag, den 20.12.2019,

im Rathaus der Gemeinde Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch im 2. Stockwerk vor dem Ortsbauamt öffentlich ausgelegt und können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag von 8.30 bis 15.00, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, auch Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen, sich an o. g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Niederschrift abgeben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o. g. Entwurfsunterlagen werden zusätzlich ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch eingestellt: www.weil-im-schoenbuch.de

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen darüber hinaus unter <http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> zum Download bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Beschlüsse des Gemeinderates werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 b i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Weil im Schönbuch, den 07.11.2019
gez. Lahl,
Bürgermeister